

BGer 9C_548/2021 vom 23. November 2021

Bundesgericht, 2021-11-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_548_2021

FR: TF 9C_548/2021 du 23 novembre 2021

IT: TF 9C_548/2021 del 23 novembre 2021

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C_548/2021

Urteil vom 23. November 2021

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Parrino, Präsident,

Gerichtsschreiberin Stanger.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführerin,

gegen

Assura-Basis SA,

Avenue Charles-Ferdinand-Ramuz 70, 1009 Pully,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Krankenversicherung,

Beschwerde gegen das Urteil des Kantonsgerichts Freiburg vom 15. September 2021 (608 2021 109).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 15. Oktober 2021 (Poststempel) gegen das Urteil des Kantonsgerichts Freiburg vom 15. September 2021,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt (BGE 140 III 86 E. 2; 134 V 53 E. 3.3), wohingegen rein appellatorische Kritik nicht genügt (vgl. BGE 140 III 264 E. 2.3),

dass das kantonale Gericht erwogen hat, trotz zweimaliger Mahnung und eingeleiteter Betreuung seien die ausstehenden Kostenbeteiligungen von insgesamt Fr. 136.55 nicht bezahlt worden, weshalb der Rechtsvorschlag im Umfang von Fr. 166.55 (inklusive Bearbeitungskosten) zu Recht beseitigt worden sei,

dass sich die Beschwerdeführerin darauf beschränkt, in appellatorischer Weise die eigene, von der Vorinstanz abweichende Sichtweise wiederzugeben, indem sie insbesondere vorbringt, bis zum 1. Oktober 2021 habe sie vom Krankenversicherer keine Leistungsabrechnung erhalten, ohne jedoch darzulegen, inwiefern die vorinstanzlichen Erwägungen (Bundes-) Recht verletzen,

dass die Beschwerde zudem keinen rechtsgenügenden Antrag enthält,

dass sie damit insgesamt den inhaltlichen Mindestanforderungen von Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG offensichtlich nicht genügt,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Kantonsgericht Freiburg und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 23. November 2021

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Parrino

Die Gerichtsschreiberin: Stanger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.